

Sehr geehrte Mandanten,

erneut hat der Gesetzgeber bewiesen, dass er sein Handwerk nicht versteht. Seit Jahrzehnten wird die Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts beklagt. Seit Jahrzehnten wird versprochen, alles zu vereinfachen. Ergebnis ist, dass sich der Umfang der Steuergesetze in den letzten 30 Jahren vervierfacht (!) hat.

Mit der an sich sinnvollen Senkung der Mehrwertsteuer für Hotels zeigt sich erneut der Unwille des Gesetzgebers und der Ministerialbürokratie, eine wirkliche Vereinfachung durchzusetzen. Statt die Mehrwertsteuer generell für alle Leistungen des Hotel- und Gaststättengewerbes abzusenken, wird geflickschustert: Schlafen darf man für 7%, der Frühstückshunger muss aber mit 19% gestillt werden. Dieses überflüssige Auseinanderfallen spart dem Staat zwar einige Millionen Euro, die andererseits für Transferleistungen mehrfach ausgegeben werden.

Statt den Mut aufzubringen, personalintensive Dienstleistungen generell mit dem ermäßigten Steuersatz zu belasten und damit das größte und unkomplizierteste Beschäftigungsprogramm aller Zeiten zu starten, werden sinnlose, undurchschaubare Regelungen erlassen, die alle verärgern. Damit Sie sich nicht völlig verlaufen, finden Sie nebenstehend eine Orientierung.

Urlaub auf Kosten des Finanzministers ist möglich, wenigstens teilweise. Wenn gemischte Reisen - also beruflich und privat veranlasst - stattfinden, können Sie den beruflichen Teil steuerlich geltend machen. Auch auf dem Gebiet der haushaltsnahen Dienstleistungen gibt es interessante Neuigkeiten, von denen wir Ihnen berichten. Auf der letzten Seite finden Sie unsere stol-

*zen neuen Steuerberaterinnen:
Frau Dührkop
und Frau Böhme*



*Petra Mosebach
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin*

Vorschau auf Steuertermine II. Quartal 2010

12.04.2010	
10.05.2010	
10.06.2010	Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag
15.05.2010	Gewerbsteuer, Grundsteuer
31.05.2010	Abgabe Einkommensteuererklärung, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung

Frühstück bei Auswärtstätigkeit ab 2010

Die Absenkung des Mehrwertsteuersatzes im Beherbergungsgewerbe hat zu viel Frust bei Unternehmen geführt. Zum einen beklagen sich Unternehmer über eine Preiserhöhung, weil die konstanten Bruttoübernachtungspreisen nur noch einen Abzug von 7% statt vorher 19% Vorsteuer zulassen. Zum anderen gab es viel Unruhe mit Mitarbeitern im Außendienst, weil hier eine höhere Belastung drohte. Grund ist das Auseinanderfallen der Steuersätze für die Übernachtungsleistung einerseits und Nebenleistungen andererseits. Letztere werden wie gehabt mit 19% versteuert.

Nun gibt es zur Klarstellung seit dem 05.03.2010 ein Schreiben des Bundesfinanzministers. Dort wird zur geänderten Rechnungsstellung bei Beherbergungsleistungen und deren lohnsteuerpflichtigen Folgen Stellung genommen.

Im Regelfall kann das Frühstück als Sachbezugswert mit 1,57 € besteuert werden. Alternativ dazu kann auch die Reisekostenpauschale um diesen Betrag gekürzt werden.

Um diese günstige Regelung zu erhalten sollten die nachfolgenden Vorgaben aus dem BMF-Schreiben beachtet werden:

Gestellung eines Frühstücks bei Übernachtung

Liegt die Auswärtstätigkeit des Mitarbeiters im Interesse des Arbeitgebers und ersetzt der Arbeitgeber die Aufwendungen für die Übernachtung mit Frühstück, ist das Frühstück vom Arbeitgeber veranlasst.

Dabei kommt es nicht auf den in der Rechnung ausgewiesenen Betrag für das Frühstück an (entweder gesondert in der Rechnung ausgewiesen oder als Pauschalbetrag). Für das Frühstück kann dann der Sachbezugswert angesetzt werden.

Der Arbeitnehmer bekommt somit alle Aufwendungen für die Übernachtung und das Frühstück vom Arbeitgeber erstattet. Im Gegenzug werden bei ihm der derzeit gültige amtlicher Sachbezug für Frühstück von 1,57 EUR versteuert oder der Arbeitnehmer zahlt die 1,57 EUR.

Voraussetzungen für diese Regelung sind:

- Die Rechnung des Hotels ist auf den Arbeitgeber ausgestellt. Dies empfiehlt sich auch vor dem Hintergrund des Vorsteuer-Abzugs durch das Unternehmen.
- Die Buchung von Hotel und Frühstück wird vor Beginn der Reise durch den Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister (Reisebüro) durchgeführt. Liegt nur eine elektronische Buchungsbestätigung des Hotels vor, aus der hervorgeht, dass durch den Arbeitgeber gebucht wurde, ist dies auch ausreichend. Es muss dienstrechtlich bestimmt werden, dass der Arbeitnehmer nur in Ausnahmefällen (z.B. wenn eine Reisestelle nicht eingerichtet ist) selbst bucht.

weiter auf Seite 2

Frühstück bei Auswärtstätigkeit

Das kann z.B. durch Regelungen im Arbeitsvertrag geschehen. Dabei hat der Arbeitnehmer bei den vom Arbeitgeber regelmäßig akzeptierten Hotels zu buchen.

Wir empfehlen daher, intern entsprechende Regelungen zu schaffen, um die steuerlichen Voraussetzungen zu erfüllen.



Petra Karsupke
Steuerberaterin

Ausweis von Beherbergung und Nebenleistungen ohne getrennten Ausweis von Frühstück

Wenn in der Rechnung die Übernachtung gesondert und daneben ein Pauschalbetrag für Nebenleistungen (z.B. für Internetnutzung, Minibar oder Frühstück) ausgewiesen ist, so dass sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen lässt, kann auch folgende Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen werden:

Dem Arbeitnehmer kann vom ausgewiesenen Pauschalbetrag vereinfacht der Betrag von 20 % der gesetzlichen Verpflegungsmehraufwendungen (4,80 EUR) abgezogen werden. Dies gilt, solange der Pauschalbetrag keinen Anlass zur Vermutung gibt, dass darin steuerlich nicht anzuerkennende Nebenleistungen enthalten sind (z.B. Pay-TV, private Telefonate, Massagen).

Der Bedarf darf auch nicht so hoch sein, dass die Vermutung nahe liegt, dass er offenbar den Betrag für das Frühstück und steuerlich nicht anzuerkennende Nebenleistungen übersteigt. In diesem Fall sind die pauschale Nebenleistungen insgesamt als private Aufwendungen des Arbeitnehmers zu behandeln.



Reisekosten: So funktioniert die Aufteilung in „privat“ und „beruflich“

Ein Kongress in Nizza und anschließend ein paar entspannende Tage am Strand. Davon träumen viele Arbeitnehmer und Geschäftsleute. Doch wie sieht es mit den Kosten aus? Wie werden diese steuerlich behandelt?

Bisher gilt der Grundsatz, dass privat und dienstlich verwobene Aufwendungen im Zweifel vollständig privat veranlasst sind und daher steuerlich nicht absetzbar sind. Allerdings ist dieser Grundsatz in vielen Fällen durchlöchert: PKW-Nutzung, Computer usw. Hier reicht es dem Finanzamt, wenn aus Aufzeichnungen die jeweilige Nutzung hervorgeht.

Jetzt können auch bei einer gemischten Reise Teile der Aufwendungen steuermindernd zum Ansatz gebracht werden.

Zu danken ist dem Großen Senat des BFH. Die höchsten unter den hohen Steuerrichtern veröffentlichten kürzlich den lange erwarteten Beschluss zu teils privat, teils beruflich veranlassten Reisekosten.

Die gute Nachricht: Reisekosten dürfen aufgeteilt werden.

Die schlechte Nachricht: Ohne Fleiß, kein Preis.

Die ermittelten privaten Ausgaben dürfen nach wie vor nicht steuerlich abgezogen werden, die beruflichen Reisekosten dagegen schon. Die Aufteilung der Reisekosten erfolgt nach Zeiteinheiten.

Die Zeiteile- also wie viel Zeit der Reise mit beruflichen Tätigkeiten und wie viel Zeit der Reise mit Privatvergnügen verbracht wurde- hat der Steuerzahler nachzuweisen. Hierzu ist eine Art Tagebuch notwendig. Die Aufzeichnungen müssen zeigen, wann die erste und letzte berufliche Aktivität ausgeübt wurde.

Beispiel

Arbeitnehmer Heinz Wohlgemuth nimmt an einem beruflichen Seminar in Frankreich teil. Nachdem das Seminar am fünften Tag beendet ist, hängt er noch 3 Tage Urlaub an. Kann er das mit seinen Aufzeichnungen belegen, sind 5/8 der Reise beruflich veranlasst und 3/8 privat.

Ist der berufliche und private Zeitanteil geklärt, sind folgende 3 Schritte notwendig, um zu den abziehbaren Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu kommen:

- Schritt 1 - voll abziehbare Ausgaben:

Ermittlung der ausschließlich betrieblichen Ausgaben (Seminalggebühren, Ausgaben für Treffen mit Kunden, Teilnahme an Seminar etc.).

- Schritt 2 - nicht abziehbare Ausgaben:

Alle rein privaten Ausgaben sind nicht abziehbar (Pauschale für Sightseeing etc.).

- Schritt 3-allgemeine Kosten aufteilen:

Die An- und Abreisekosten sowie die Übernachtungskosten sind nach Zeitanteilen aufzuteilen.



Empfehlung

Die Finanzverwaltung wird den BFH-Beschluss anwenden. Die Erfahrung lehrt, dass die Finanzämter hohe Ansprüche an den Nachweis haben werden. Die Ermittlung der jeweiligen Zeiteile dürfte wegen Nachweisproblemen künftig ein Streitthema sein. Um steuerlich auf der sicheren Seite zu stehen und sämtliche Zweifel des Finanzamtes zu zerstreuen, sollten sämtliche Nachweise gesammelt werden, die den beruflichen Zeitanteil belegen. Als Nachweise sind zu empfehlen:

- Einladungsschreiben eines Kunden zu beruflichen Gesprächen,
- Lehrgangs- oder Seminarunterlagen (Dauer der Fortbildung, Inhalt),
- Visitenkarten von Personen, die man aus beruflichen Gründen aufgesucht hat,
- Zuzahlungen des Chefs und Freistellung von der Arbeit während der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten

Reizthema aus aktuellen Lohnsteuerprüfungen

In den letzten Lohnsteuerprüfungen wurden durch die Prüfer insbesondere folgende Konten durchleuchtet:

- Werbung
- Repräsentation
- Geschenke an Geschäftsfreunde -abzugsfähig
- Geschenke an Geschäftsfreunde - nicht abzugsfähig

Ziel dieser Forschungen war es, zu erkennen, ob Zuwendungen an Dritte vorliegen. Der Grund dafür ist, dass Zuwendungen an Dritte zu versteuern sind. Dem Finanzamt ist es dabei egal, ob der Betrag vom Geber oder vom Empfänger besteuert wird.

Die ordnungsgemäße Versteuerung kann wie folgt durchgeführt werde:

1. Geschenke an Geschäftsfreunde werden vom Schenkenden mit 30 % pauschal versteuert. Geschenke pro Person/Jahr bis 35,00 EUR bleiben dann abzugsfähige Betriebsausgabe, berechtigen zum Vorsteuerabzug und die entrichtete Pauschalsteuer (30 %) wird als Betriebsausgabe behandelt, oder

2. Im Rahmen der Prüfung wird die Adresse des Beschenkten offengelegt, damit bei dem Beschenkten die Zuwendung versteuert werden kann, oder

3. Pauschalsteuer wird vom Schenker nicht übernommen und die Adresse des Beschenkten wird nicht offengelegt. In diesem Fall werden Betriebsausgabenabzug und Vorsteuerabzug untersagt.



Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuwendungen zu einem Wert von 10 EUR.

Eine generelle Empfehlung kann nicht gegeben werden. Liegt der Grenzsteuersatz beim Geber über 30% ist Nr. 1 zu bevorzugen. Nr. 2 sollte vermieden werden, weil sich die Zuwendung damit ins Gegenteil verkehren kann.

Haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen - Neuregelungen ab 2009

Durch die gesetzliche Neufassung sind ab dem Veranlagungszeitraum 2009 insgesamt nur noch drei verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden, für die weiterhin unterschiedliche Abzugsbeträge mit unterschiedlichen Höchstgrenzen gelten.

Ab dem VZ 2009 berechnet sich der Steuerabzug von der tariflichen Einkommensteuer nach der Neuregelung mit

- 20 % der Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs im Privathaushalt), höchstens 510 EUR pro Jahr
- 20 % der Aufwendungen für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- die bei Inanspruchnahme einer allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen anfallen
- die bei Inanspruchnahme einer Pflege- und Betreuungsleistung anfallen, höchstens 4.000 EUR pro Jahr
- 20 % der für haushaltsnahe Handwerkerleistungen gezahlten Rechnungsbeiträge, soweit diese auf Arbeitskosten entfallen, höchstens 1.200 EUR pro Jahr.

Die Ermäßigungstatbestände können für verschiedene Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen von demselben Steuerpflichtigen gleichzeitig nebeneinander in Anspruch genommen werden, sofern er für die Aufwendungen den erforderlichen Nachweis führen kann.

Bei der Veranlagung 2009 können diese nur berücksichtigt werden, wenn sowohl die Aufwendungen im Kalenderjahr 2009 gezahlt als auch die ihnen zugrunde liegende Leistung nach dem 31.12.2008 erbracht worden ist.



Ingrid Dotzlaff
Steuerberaterin

Die E-Bilanz kommt

Die Digitalisierung und Automatisierung in der Finanzverwaltung schreitet voran. Nachdem bereits das beim Finanzamt geführte Steuerkonto für Berechtigte online zur Einsicht gestellt wurde, geht das nicht mehr all zu ferne Ziel einer weitestgehend papierlosen Informationsübertragung in die nächste Runde:

Gewerbetreibende und Kapitalgesellschaften müssen künftig den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) elektronisch an das Finanzamt übertragen. Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz (SteuBAG), das die Übertragung auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung regelt, sollen Bearbeitungs- und Ermittlungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Diese Regelung gilt erstmals für Bilanzen des Geschäftsjahres 2011.

Mandanten, die ihre Buchführung und ihren Jahresabschluss auf eigenen Systemen erstellen, müssen mit umfangreichen technischen Änderungen rechnen. Auch an das Buchungsverhalten besonders bei Sachverhalten, die steuerlich anders behandelt werden als in der Handelsbilanz, sind bereits im laufenden Jahr 2011 Anpassungen vorzunehmen.

Einfacher ist es für Mandanten, die ihre Buchführung und / oder Jahresabschluss in unserem Haus erstellen lassen. Die DATEV wird entsprechende technische Unterstützung frühzeitig bereitstellen. Die inhaltlichen Anforderungen werden durch uns für Sie wie gewohnt kompetent und günstig umgesetzt.



Armin Heßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner
BDO Rostock

UNTERNEHMENSPRÄSENTATION

BDO Deutsche Warentreuhand AG

„Höchstleistungen entstehen aus dem Zusammenspiel von Kompetenz und Begeisterung für die Sache“



Neue Corporate Visual Identity

BDO tritt mit einem neuen Design an. Farbiger, frischer, lebendiger. Wir haben die neue „Corporate Visual Identity“ bereits in diesem Mandantenbrief umgesetzt.

Als neuer Schrifttyp wird Trebuchet MS verwendet.

Besonders stolz können wir sein, dass ein Rostock-Warnemünder Motiv nun die BDO bundesweit schmückt. Die Hafenausfahrt zwischen den beiden Leuchttürmen symbolisiert das Ungewisse, das typisch für unternehmerisches Handeln ist.

Unsere Aufgabe ist es, Sie in den sicheren Hafen zurück zu führen.

Das Team unserer Steuerberater wird verstärkt



Zwischen Dr. Holger Stein, dem Präsidenten der Steuerberaterkammer (li.) und Günter Engelhard, Referatsleiter im Landesfinanzministerium (re.) präsentieren sich stolz unsere Mitarbeiterinnen Frau Birgit Dührkop (li.) und Frau Kerstin Böhme (re.). Beide haben ihr Steuerberater-Examen erfolgreich abgeschlossen.

Somit wird unser Team um zwei weitere Steuerberaterinnen verstärkt.

Herzlichen Glückwunsch !

Der Aufgabenbereich von Frau Dührkop weitet sich aus. Sie leitet zukünftig im Bereich der Steuerberatung ein größeres Team. Außerdem kümmert sie sich um die reibungslose Integration der gesetzlichen und technischen Neuerungen in die Arbeitsprozesse.

Frau Böhme ist als Prüfungsleiterin im Bereich Jahresabschlussprüfungen tätig. Auch sie kümmert sich um gesetzliche und technischen Neuerungen im Bereich der Prüfung und Bilanzierung.

Neue Mitarbeiter bei BDO Rostock

Mit Frau Sandra Keil und Herr Renè Markowski konnten wir zwei sehr gut qualifizierte neue Mitarbeiter gewinnen. Beide sind überwiegend im Bereich Steuern tätig. Sie fertigen Buchführung und Jahresabschlüsse an und sind für viele Themen die ersten Ansprechpartner der von ihnen betreuten Mandanten.

Frau Keil ist als Steuerfachangestellte seit mehreren Jahren tätig. Herr Markowski hat sich in den 90er Jahren zunächst zum Steuerfachangestellten umschulen lassen und hat anschließend erfolgreich die Aufstiegsqualifizierung zum Steuerfachwirt gemeistert.

Die Informationen in diesem Mandantenrundsreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-11
Armin.Hessler@bdo.de

Petra Mosebach
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-10
Petra.Mosebach@bdo.de

Ruth Velke
Wirtschaftsprüferin
Telefon: 0381/4930-28-61
Ruth.Velke@bdo.de

Daniela Weinert
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-22
Daniela.Weinert@bdo.de

Ingrid Dotzlaff
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-19
Ingrid.Dotzlaff@bdo.de

Petra Karsupke
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-35
Petra.Karsupke@bdo.de

Birgit Dührkop
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-39
Birgit.Duehrkop@bdo.de

Kerstin Böhme
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-39
Kerstin.Boehme@bdo.de